

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Strafbare Rechnungsführung — Fehlbare Rechnungsführer*

von Major W. Sameli, Horgen

Wenn wir hier die Rechnungsführung vom strafrechtlichen Standpunkt aus betrachten, so ist damit nicht nur die eigentliche Rechnungsführung, also die Erstellung der Komptabilitäten und die Kassenführung gemeint, sondern die Tätigkeit des militärischen Rechnungsführers in ihrem ganzen Umfange. Wir haben alle Veranlassung, uns mit diesem Thema zu befassen, denn die Kriminalität bei der Rechnungsführung nimmt mit der Dauer des Aktivdienstes in erheblichem Umfange zu. Diese Erscheinung ist umso bedenklicher, als die Kriminalität im allgemeinen, soweit die Militärjustiz sich damit zu befassen hat, zurückgeht. Das statistische Material der beiden Aktivdienstjahre 1940 und 1941 steht uns als Beweis zur Verfügung. Das Jahr 1939 eignet sich nicht zu Vergleichszwecken, weil es noch zum grössten Teil in die Friedenszeit fällt, und für das Jahr 1942 ist die Statistik noch nicht erstellt. Doch dürfen wir heute schon feststellen, dass die Kurve der militärischen Kriminalität mit dem Beginn des Aktivdienstes in die Höhe schnellte als natürliche Folge der allgemeinen Mobilisation, dass diese Kurve dann etwas absank, um in den Monaten nach der Remobilisierung wieder aufzusteigen und ihren Höhepunkt zu erreichen, worauf sie dann stetig fiel.

Die Militärjustiz hatte sich 1941 mit rund 28% weniger Geschäften (Beweisaufnahmen und Voruntersuchungen) zu befassen als im Jahre vorher, und es erfolgten im Jahre 1941 ca. 35% weniger Verurteilungen gegen schweizerische Militärpersonen (also ohne die Internierten) als 1940. Die Zahl der militärgerichtlichen Untersuchungen und Verurteilungen hat also erheblich abgenommen. Normalerweise wäre nun zu erwarten, dass, der allgemeinen Entwicklung folgend, im Jahre 1941 auch weniger Fouriere mit der Militärjustiz in Berührung gekommen wären als im Jahre 1940. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen.

Im Jahre 1940 wurden in unserer Armee 30 Fouriere in militärgerichtliche Voruntersuchung gezogen. 1941 waren es deren 46. Davon wurden 1940 3 Fouriere durch Gerichtsurteil aus der Armee ausgeschlossen, 1941 deren 9. Im Jahre 1940 mussten 8 Fouriere degradiert werden und 1941 17. Hieraus ist zu schliessen, dass nicht nur die Zahl der in Untersuchung gezogenen Fouriere grösser geworden ist,

* Auszug aus einem Vortrag, gehalten in der Sektion Zürich am 21. Januar 1943 in Zürich und am 22. Januar 1943 in Winterthur.